

Entwurf

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 114 S. 64).

Die Richtlinie 2006/32/EG verpflichtet unter anderem zur

- Festlegung eines generellen nationalen Energieeinsparrichtwerts
- Auswahl von - durch bestimmte Energieunternehmen einzuhaltenden - Vorgaben, um die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung anderer Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher zu schaffen
- Übertragung der Gesamtkontrolle und Gesamtverantwortung für die Aufsicht über den durch den nationalen Energieeinsparrichtwert festgelegten Rahmen an eine oder mehrere Behörden/Stellen.

B. Lösung

Aufbauend auf dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung (IEKP) Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG durch die Schaffung eines neuen Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) sowie, ergänzend dazu, durch die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme sowie verschiedener anderer Rechtsverordnungen. Beauftragung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit der Erfassung und Unterstützung insbesondere der Einhaltung des Energieeinsparrichtwerts im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Grundsätzlich gilt, dass eine verbesserte Endenergieeffizienz eine wirtschaftlich effiziente Nutzung der Energieeinsparpotenziale ermöglichen wird. *Bund, Ländern und Gemeinden entstehen allerdings zunächst Kosten im Rahmen ihrer gesetzlich zu bestimmenden Vorbildfunktion. Ein erheblicher Teil dieser Kosten beruht jedoch nicht ursächlich auf dem vorliegenden Gesetzentwurf, sondern ist bereits im Rahmen des IEKP veranschlagt. Im Bereich der Streitkräfte ist ein umfangreiches Paket zur Energieeinsparung, einschließlich der Kampagne „mission E“, auf den Weg gebracht. Insofern dürften geringe zusätzliche Kosten entstehen. Diesen stehen durch die verbesserte Energieeffizienz zu erwartende positive Effekte gegenüber. [Ausführungen nach Stellungnahme von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden gegebenenfalls zu präzisieren]*

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird durch die Erfassung und die Unterstützung belastet. Das damit als neue Bundesstelle für Energieeffizienz beauftragte BAFA wird entsprechende Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Energieeffizienz erledigen und wird der Öffentlichkeit und den Marktteilnehmern Informationen zur Verfügung stellen. Für den zusätzlichen Personalbedarf beim BAFA in der Aufbauphase seit Januar 2009 wurden in den Haushalten 2009 und 2010 insgesamt drei Stellen im höheren Dienst (1 A 15, 2 A 14), eine Stelle im gehobenen Dienst (A 12) und eine Stelle im mittleren Dienst (A 8) ausgebracht. Gegebenenfalls darüber hinaus gehender Personalbedarf wird durch Umschichtung im Kapitel 0904 erbracht. Die dem Bund entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten werden innerhalb des Einzelplans des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie aufgefangen.

Für Länder und Gemeinden ist nach dem Ergebnis der Beteiligung davon auszugehen, dass sich der tendenziell steigende, aber im Einzelnen nicht seriös schätzbare Vollzugsaufwand grundsätzlich über bestehende Strukturen abwickeln lässt. Entlastend kann sich insoweit die vorgesehene Unterstützung durch die Bundesstelle für Energieeffizienz auswirken. [Ausführungen nach Stellungnahme von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden gegebenenfalls zu präzisieren]

E. Sonstige Kosten

Durch die neue Sorgspflicht für das Angebot von Energieaudits entstehen den betroffenen Energieunternehmen gegebenenfalls zusätzliche Verwaltungskosten. Der Umfang dieser Pflicht hängt jedoch von der durch die Bundesstelle für Energieeffizienz zu treffenden Feststellung ab, ob ein

ausreichendes Angebot nicht bereits ohnehin besteht. Entsprechend können die Kosten erst nach Vorliegen dieser Feststellungen bestimmt werden.

Insbesondere im Zuge der Entwicklung und Förderung des Marktes für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen werden Endkunden aus Wirtschaft und Privathaushalten stärker als bisher Drittfinanzierungsangebote, Informationen und Beratung nachfragen und erhalten, die ihrerseits häufig Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz auslösen werden. Wegen des stark vom Einzelfall abhängigen Charakters dieses Effekts sind allgemeingültige Kostenaussagen bzw. -schätzungen schwierig. Wegen der Verstärkung von Beratungsprogrammen des Bundes werden unter dem Strich jedoch oft Kosteneinsparungen stehen können. Insgesamt können geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen nicht ausgeschlossen werden (sowohl infolge der Überwälzung erhöhter Verwaltungskosten der Energieunternehmen auf Endkunden als auch infolge erhöhter Nachfrage nach Drittfinanzierungsangeboten, Information und Beratung durch Endkunden). Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten, da entsprechende Ausgaben - gemessen an den Ausgaben für Endenergie – tendenziell deutlich weniger ins Gewicht fallen werden bzw. durch Einsparung des Energieverbrauchs kompensiert werden können.

F. Bürokratiekosten

a) Unternehmen

Es werden vier neue Informationspflichten für Unternehmen eingeführt. Die Informationspflicht nach Artikel 2 (neuer § 40 Absatz 4 EnWG), für die keine zusätzlichen Bürokratiekosten anfallen, lässt allerdings die bisherige Regelung in § 16 Absatz 2 StromGVV bzw. GasGVV entfallen. Die Streichung dieser Regelung löst keine Entlastung bei den Bürokratiekosten aus, da die gestrichene Regelung wie dargelegt im neuen § 40 Abs. 4 EnWG aufgeht und da die Bürokratiekosten mit der einmaligen Anpassung der Software für die Abrechnung nach StromGVV bzw. GasGVV bereits entstanden sind. Im Rahmen der ex-ante-Schätzung ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine jährliche Kostenbelastung von rund 373.000 Euro zu erwarten.

b) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt.

c) Verwaltung

Es werden vier Informationspflichten eingeführt, von denen sich drei an die Bundesstelle für Energieeffizienz und eine an die Bundesregierung richten.